
Die Ziegenhainer Zuchtordnung (1539) und die Ausgestaltung des evangelischen Kirchenwesens in Hessen¹

Wolf-Friedrich Schäufele

Das Jahr 2014 stand im Zeichen großer politischer Gedenktage: 100 Jahre Erster Weltkrieg, 75 Jahre Zweiter Weltkrieg, 25 Jahre Fall der Berliner Mauer. In evangelisch-kirchlicher Perspektive war 2014 vor allem das 80. Gedenkjahr der Barmer Theologischen Erklärung. Ein weiteres kirchengeschichtliches Jubiläum blieb außerhalb Hessens beinahe unbeachtet: das 475. Gedenkjahr der Ziegenhainer Zuchtordnung von 1539 – und das, obwohl sich mit diesem Datum die „Erfindung“ der evangelischen Konfirmation verbindet, die damals zuerst in Hessen eingeführt und teilweise erst sehr viel später in den übrigen evangelischen Landeskirchen übernommen wurde. Die Gedenkveranstaltungen im Raum der beiden hessischen Kirchen haben denn auch nicht zufällig diesen Aspekt in den Vordergrund gestellt. Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Jahr 2014 mit einer Reihe von Veranstaltungen als „Jahr der Konfirmation“ begangen.² Eine Wanderausstellung der EKKW sowie eine eindrucksvolle Sonderausstellung im Schloss Biedenkopf³ waren diesem Thema gewidmet. Doch die Bedeutung der Ziegenhainer Zuchtordnung erschöpft sich nicht in der Einführung der Konfirmation. Auf der Jahrestagung der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung in Ziegenhain am 26.9.2014 wurde die Ziegenhainer Zuchtordnung dann auch in verschiedenen weiteren Kontexten behandelt.⁴

So bildet die Ordnung etwa eine bedeutende Wegmarke in der Geschichte des Täuferturns in Hessen.⁵ Von jeher hatte sich die Täuferpolitik Landgraf

1 Dem Aufsatz liegen zwei Vorträge vom September 2014 vor der Subkommende Marburg-Gießen-Wetzlar der Hessischen Genossenschaft des Johanniter-Ordens und vor der Dekanatskonferenz des Dekanats Gladenbach der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugrunde.

2 www.ekkw.de/aktuell/13203.htm (17.3.2015).

3 Gerald Bamberger/Reiner Braun/Claudia Röhl (Hg.), 475 Jahre Konfirmation im Hinterland. Begleitheft zur Ausstellung im Hinterlandmuseum Schloss Biedenkopf. o.O.u.J. [Biedenkopf 2014].

4 Siehe den Tagungsbericht in diesem Band. Separat erschienen ist der Vortrag von Wolfgang Breul, Martin Bucer und die Anfänge der evangelischen Konfirmation. Die sog. „Ziegenhainer Zuchtordnung“ von 1539, in: Ebernburg-Hefte 48 (2014), 35-74 = Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte 81 (2014), 275-314.

5 Vgl. z.B. John Stalnaker, Anabaptism, Martin Bucer and the Shaping of the Hessian Protestant Church, in: *Journal of Modern History* 48 (1976), 601-643.; Werner O. Packull, The Melchiorites and the Ziegenhain Order of Discipline, 1538-1539, in: Walter Klaassen (Hg.), *Anabaptism Revisited. Essays on Anabaptist/Mennonite Studies in Honor of C. J. Dyck*. Eugene OR 2001, 11-28.

Philipps des Großmütigen durch eine vergleichsweise Milde ausgezeichnet. Mit den Verhandlungen vom Herbst 1538, deren Ergebnisse in der Ziegenhainer Zuchtordnung fixiert wurden, gelang schließlich die gewaltlose Rückführung von etwa 200 Täufern in die hessische Landeskirche und die weitgehende Ausschaltung des Täufern als oppositionelle Kraft im hessischen Raum. Die Ziegenhainer Zuchtordnung und die eng mit ihr verbundene Kasseler Kirchenordnung können aber auch im Kontext der theologischen Entwicklung ihres bedeutendsten Ideengebers, des Straßburger Reformators Martin Bucer, betrachtet werden.⁶ Auch wenn über den genauen Anteil an den beiden Ordnungen nichts Konkretes bekannt ist, stimmt die Forschung doch darin überein, dass es sich hier um vollgültige Produkte von Bucers theologischen und kirchenpolitischen Vorstellungen handelt. In Ziegenhain hat praktische Gestalt angenommen, was Bucer zwei Monate zuvor programmatisch in seiner Schrift „Von der wahren Seelsorge“ entwickelt hat: das Konzept der Kirche als der Gemeinschaft der Gläubigen miteinander und mit Christus, die sich besonders in der gemeinsamen Abendmahlsfeier darstellt und die durch die gemeinschaftlich verantwortete Sorge um das christliche Leben der Gemeindeglieder geprägt ist.⁷

Im vorliegenden Beitrag soll die Ziegenhainer Zuchtordnung in die Frühgeschichte der Herausbildung des evangelisch-reformatorischen Kirchenwesens in der Landgrafschaft Hessen eingeordnet werden. Dabei wird sich zeigen, dass die Ziegenhainer Zuchtordnung substantiell Anliegen der nicht in Kraft getretenen Homberger Kirchenordnung von 1526 wiederaufnimmt und unter veränderten Bedingungen zur Geltung bringt. Sie steht damit auch in der Tradition eines hessischen konfessionellen Sonderwegs zwischen den sich allmählich verfestigenden großen reformatorischen Lagern.

1. Auf dem Weg zu einem evangelischen Kirchenwesen

In den Anfangsjahren der evangelischen Bewegung war noch nicht abzusehen, welche institutionelle Gestalt ein evangelisch-reformatorisches Kirchenwesen haben sollte. Das Ideal vom allgemeinen Priestertum der Getauften, wie Luther es 1520 in seiner Adelschrift vorgetragen hatte, setzte die herkömmliche Unterscheidung zwischen Klerus und Laien außer Kraft und drängte damit von selbst auf eine Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse. Neutestamentliche Vorbilder, politische Notwendigkeiten und praktische Erwägungen waren auf

6 Vgl. dazu den Beitrag von Volkmar Ortman in diesem Band.

7 Martin Bucer, Von der wahren Seelsorge und dem rechten Hirtendienst, wie derselbige in der Kirchen Christi bestellt und verrichtet werden solle 1538, in: Martin Bucers Deutsche Schriften. Bd. 7: Schriften der Jahre 1538-1539, hg. v. Robert Stupperich, Gütersloh 1964, 67-245. Vgl. Alfred Niebergall, Kirche und Seelsorge nach Bucers Schrift „Von der wahren Seelsorge“, in: Ders., Der Dienst der Kirche. Gesammelte Aufsätze von 1954-1973, hg. v. Rainer Lachmann, Kassel 1974, 237-270.

Weg dorthin miteinander zu vermitteln. Dabei war nicht ein von vorneherein feststehender Plan am Werk. Die evangelischen Landeskirchen unter der Leitung der politischen Obrigkeiten, wie sie am Ende der Entwicklung standen, haben sich erst nach einer längeren Phase des Experimentierens mit verschiedenen Ordnungsmodellen konsolidiert und auch erst post festum ihre theologische Rechtfertigung erhalten.⁸

In der evangelischen Bewegung der ersten Hälfte der 1520er Jahre kam es vor allem in den beiden reformatorischen Zentren Wittenberg und Zürich zu paradigmatischen Auseinandersetzungen über die Neugestaltung eines evangelischen Kirchenwesens.⁹ In Wittenberg unternahm zu Beginn des Jahres 1522 in Luthers Abwesenheit radikale Kräfte um Andreas Karlstadt den Versuch einer konsequenten evangelischen Stadtreformation mit eigener Kirchenordnung und mit grundstürzenden Eingriffen in die Gottesdienstformen – einen Versuch, von dem sich Luther schließlich öffentlichkeitswirksam mit seinen berühmten Invokavitpredigten distanzierte. In Zürich trennten sich 1523/1524 die Radikalen in den Landgemeinden und im Zürcher Kreis um Konrad Grebel von Zwingli und gründeten im September 1525 in dem Dorf Zollikon die erste Täufergemeinde. Hier wie dort, in Wittenberg wie in Zürich, stießen zwei Konzeptionen von Reformation und zwei Visionen von evangelischer Gemeinde aufeinander: Luther wie Zwingli wollten beide eine behutsame Reform der bestehenden Kirche, bei der möglichst alle Gemeindeglieder überzeugt und „mitgenommen“ wurden. Sie setzten darauf, die Menschen durch die Predigt des Evangeliums zu überzeugen und dann nach und nach die Missstände in der Kirche zu beseitigen. Die bestehende Kirchenstruktur einer Volkskirche, in der jeder durch die als Kind empfangene Taufe Mitglied ist, wurde nicht in Frage gestellt. Anders die Radikalen, aus deren Kreis sich das Täuferturn bildete: Sie wollten eine neue, von Grund auf nach dem Vorbild der Heiligen Schrift entworfene Kirche bauen. Die erkannten Missstände, die dem Wort Gottes widersprachen, sollten sofort beseitigt werden, ohne darauf zu warten, dass die gesamte Gemeinde diesen Weg mitging. Letztlich sollte eine nach biblischen Maßstäben aufgebaute Gemeinde der Heiligen entstehen: wahrhaft Gläubige, die aus voller persönlicher Überzeugung an Christus glaubten und die ihr Leben nach den Regeln der christlichen Vollkommenheit führen, strikt geschieden von der „Welt“ und den Ungläubigen. Das Ziel war das Gegenteil des volkkirchlichen Modells: ein gemeindegliedliches oder freikirchliches Modell, wie wir heute sagen würden.

Das große Krisen- und Wendejahr der Reformation, das Jahr 1525, brachte die Klärung im Widerstreit der ekklesiologischen Visionen. In Reaktion auf den sog. deutschen Bauernkrieg machten die evangelisch gesinnten Landesfürsten bzw. die evangelisch gesinnten Magistrate der Reichsstädte die Reformation zur Chefsache. Aus dem Speyerer Reichsabschied vom 27. August 1526 leiteten sie für

8 Vgl. Armin Kohnle, Luther und das Landeskirchentum, in: Luther 85 (2014), 9–22.

9 Thomas Kaufmann, Geschichte der Reformation, Frankfurt/Leipzig 2009, 379–411, 542–558.

sich das Recht ab, die Reform der kirchlichen Verhältnisse in die eigene Hand zu nehmen.¹⁰ Damit trat an die Stelle der anarchischen „evangelischen Bewegung“ eine geordnete „Reformation von oben“, auf dem Amtsweg in der Verantwortung der politischen Landesbehörden durchgeführt. Luther und Zwingli unterstützten diese „Reformation von oben“, da sie ihrem Konzept entsprach: Reform der kirchlichen Verhältnisse bei grundsätzlichem Festhalten am volkscirchlichen Modell. Die Radikalen, die Anhänger der Vision einer Gemeinde der von der Welt geschiedenen Heiligen, wurden in die Illegalität gedrängt.

2. Fürstliche Reformation oder Gemeindereformation? Homberg 1526

In Luthers Heimatterritorium, dem Kurfürstentum Sachsen, waren die Verhältnisse einfach. Der Kurfürst befahl, und seine Kirche wurde reformiert. Kommissionen aus Theologen und Juristen reisten von Pfarrei zu Pfarrei und ordneten auf dem Weg der Visitation die personellen, finanziellen und organisatorischen Verhältnisse neu: eine Kirchenreform von oben, die eine erneuerte evangelische Volkskirche schuf.

In Hessen fasste man dagegen zunächst einen anderen Weg ins Auge. Hier regierte der junge Landgraf Philipp der Großmütige, das größte politische Talent der Reformation. Mit nicht einmal zwanzig Jahren hatte er sich der Reformation angeschlossen, mit nicht einmal zweiundzwanzig Jahren den Entschluss gefasst, die kirchlichen Verhältnisse in Hessen zu erneuern.¹¹ Doch er tat dies nicht im Alleingang auf dem Verordnungsweg wie sein kursächsischer Verbündeter. Bereits am 7. Mai 1526 hatte Philipp erstmals seit langen Jahren die Landstände – die hessische Ritterschaft und die Vertreter der Städte – wieder einberufen. Jetzt, nach dem Speyerer Reichstag, berief er erneut die Landstände zusammen mit kirchlichen Würdenträgern zu einer Art von kirchlichem Landtag – einem institutionellen Novum auf der Grenze zwischen weltlicher und kirchlicher Organisation – nach Homberg an der Efze, um gemeinsam über die Frage der Reformation zu beraten.¹² Nach dreitägigen Beratungen entschied sich dieses

¹⁰ Ebd., 371.

¹¹ Vgl. dazu Hans Schneider, „Das heißt eine neue Kirche bauen“. Die Formierung einer evangelischen Landeskirche in Hessen, in: Inge Auerbach (Hg.), Reformation und Landesherrschaft. Vorträge des Kongresses anlässlich des 500. Geburtstages des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen vom 10. bis 13. November 2004 in Marburg (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 24,9), Marburg 2005, 73-99.

¹² Vgl. Wilhelm Schmitt, Die Synode zu Homberg und ihre Vorgeschichte. 1526-1925. Festschrift zur 400-Jahrfeier der Homberger Synode. Homberg 1926; Die Homberger Synode von 1526. Die Reformation in Hessen, hg. vom Zweigverein Homberg im Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde e.V. aus Anlaß des 475. Gedenktags der Homberger Synode. Homberg: Geschichtsverein, 2002; Gury Schneider-Ludorff, Die Homberger Synode und die Reformatio ecclesiarum Hassiae. Beobachtungen zum Wandel Philipps von Hessen vom spätmittelalterlichen Landesherren zum protestantischen Fürsten, in: JHKV 54 (2003), 89-101.

Gremium schließlich am 23. Oktober 1526 mehrheitlich für die Einführung der Reformation in der Landgrafschaft Hessen. Eine Delegation von Theologen wurde beauftragt, dafür eine Kirchenordnung als Rechtsgrundlage zu erarbeiten. Den Vorsitz dieser Kommission führte der theologische Berater des Landgrafen, der ehemalige Franziskaner Franz Lambert von Avignon¹³ (1487-1530), ein Franzose. Das Ergebnis der Beratungen, die sogenannte Homberger Kirchenordnung, lag im Dezember 1526 fertig vor.¹⁴ In mehrfacher Hinsicht war dieses Dokument bemerkenswert: Vor allem lag damit eine sozusagen am grünen Tisch entworfene fertige Kirchenverfassung vor, die freilich erst noch in die Praxis umzusetzen war. Nicht weniger bemerkenswert aber war das Modell von evangelischer Kirche, das hier vorausgesetzt war: Im Rahmen einer obrigkeitlichen Reformation „von oben“ sah die Homberger Kirchenordnung nichts weniger vor als das gemeindegemeinschaftlich konzipierte Modell einer Gemeinde der Heiligen. Die entscheidenden Bestimmungen steckten im 15. Kapitel:¹⁵ Danach sollte in der erneuerten evangelischen Kirche jeden Sonntag nach dem Gottesdienst eine Gemeindeversammlung stattfinden. Alle Männer, die den Dienst für Christus ernst nahmen und zum *numerus sanctorum* gehörten, sollten dabei zusammenkommen; auch Frauen durften teilnehmen, hatten aber kein Rederecht. Diese Gemeindeversammlung sollte die Amtsführung des Pfarrers überwachen, die Pfarrer und Diakone wählen oder absetzen, eine Kirchenzucht nach der Gemeindegemeinschaft von Matthäus 18,15-18 praktizieren und alle Belange der christlichen Gemeinde gemeinsam entscheiden. Voraussetzung einer funktionierenden Gemeindeversammlung dieser Art war die Scheidung der „wahren“ von den „falschen Brüdern“. Dazu sollte zunächst eine Zeitlang das Evangelium gepredigt werden. Dann sollte, nach vorheriger Ankündigung, eine besondere Gemeindeversammlung gehalten werden, bei der jeder einzelne Familienvater zu befragen war, ob er bereit sei, sich gemeinsam mit seiner Familie auf die reine Glaubenslehre und ein christliches Leben zu verpflichten. Nur diejenigen, die sich in diesem Sinne erklärten, sollten fortan zur christlichen Gemeinde gehören, alle anderen ausgeschlossen werden. Auch danach sollte dauerhaft darauf geachtet werden, dass niemand durch ein unchristliches Leben die Reinheit der Gemeinde beflecke; notorische Sünder sollten vom Abendmahl ausgeschlossen und nicht mehr für Brüder, sondern für Heiden gehalten werden, wofür ein komplexes Regelwerk aufgestellt wurde.¹⁶ Dem gemeindegemeinschaftlichen Ansatz entsprach ein Synodalprinzip mit jährlichen gesamthessischen Synoden, die jeweils in der dritten Woche nach Ostern in Marburg stattfinden sollten.¹⁷

13 Gerhard Müller, Franz Lambert von Avignon und die Reformation in Hessen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 24,4), Marburg 1958.

14 Ediert in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, hg. v. Emil Sehling. Bd. 8,1: Hessen: Die gemeinsamen Ordnungen, Tübingen 1965, 43-65. Deutsche Übersetzung: Reformation der Kirchen Hessens von 1526. Die sogenannte Homberger Kirchenordnung. Nach der Übersetzung K. A. Credners neu hg. v. Heinrich Hermelink, Marburg 1926.

15 Sehling, Evangelische Kirchenordnungen 8,1 (wie Anm. 14), 52-54.

16 Kap. 16f.: ebd., 54-56.

17 Kap. 18: ebd., 56-58.

Wie sähe heute die evangelische Kirche in Hessen aus, wenn die Homberger Kirchenordnung damals so in Kraft getreten wäre? Es ist eine reizvolle Unternehmung, darüber zu spekulieren. Tatsächlich hatte das ambitionierte Konzept aber keine Zukunft. Landgraf Philipp legte die Ordnung Luther zur Prüfung vor, und dieser riet in seinem berühmten Antwortbrief vom 7. Januar 1527 dringend davon ab, auf diesem Weg fortzufahren.¹⁸ Luthers Kritik richtete sich freilich nicht gegen bestimmte inhaltliche Aspekte. Auch die gemeindegirchlichen Elemente wie Gemeindeversammlung, Kirchenzucht und die Scheidung von „wahren“ und „falschen“ Brüdern wurden von ihm nicht beanstandet. Nur ein Jahr zuvor hatte Luther ja selbst in der Vorrede seiner „Deutschen Messe“ über besondere Versammlungen für solche, „die mit Ernst Christ sein wollen“, nachgedacht und für diese besondere Mitgliederverzeichnisse und die Übung der Kirchenzucht vorgesehen.¹⁹ Was der konservativ denkende Wittenberger beanstandete, war vielmehr das technokratische Verfahren. Anstatt gleich zu Anfang mit einem Mal so einen „Haufen Gesetze“ autoritativ zu erlassen, sollte man lieber vom Bestehenden ausgehen und dieses im Einzelnen konkret zu verbessern suchen. Vor allem sollte der Landgraf darauf sehen, die Pfarreien und Schulen mit guten Pfarrern und Lehrern zu versorgen. Die schließlich erreichten Änderungen könne man dann zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der bis dahin gemachten praktischen Erfahrungen immer noch in Gesetzesform bringen.

Wirklich ist die Reformation in Hessen daraufhin im Wesentlichen so wie in Kursachsen durchgeführt worden, mittels einer vom Landesherrn veranstalteten Kirchenvisitation. Wie von Luther vorgeschlagen, so fand die Neuordnung der hessischen Kirche erst nach und nach in verschiedenen Kirchenordnungen – am wichtigsten in der Frühzeit waren die Kirchendienerordnungen von 1531 und 1537²⁰ – ihre gesetzliche Fixierung; die Homberger Ordnung geriet in Vergessenheit und wurde erst in der Aufklärungszeit wiederentdeckt. Allerdings wurden bei den Visitationen und in den folgenden Jahren auch viele Programmpunkte der Homberger Ordnung verwirklicht, so etwa die Gründung der Marburger Universität und der Aufbau eines flächendeckenden Schulwesens. Selbst die jährlichen Landessynoden wurden mit der Kirchendienerordnung von 1531 eingeführt.²¹ Nur die auffälligen gemeindegirchlichen Elemente wie die Gemeindeversammlungen und die gemeindliche Kirchenzucht, die in besonderer Weise den Geist von Franz Lambert von Avignon atmeten, blieben ausgespart.

18 WA.B 4, 157f. (Nr. 1071).

19 WA 19, 72-78, hier: 75,3-23.

20 Sehling, Evangelische Kirchenordnungen 8,1 (wie Anm. 14), 71-74, 92-100.

21 Ebd., 72.

3. Die Täufer in Hessen

Das von der Homberger Kirchenordnung vorausgesetzte Modell einer Gemeinde der Heiligen fand in der obrigkeitlich geleiteten hessischen Landeskirche keine Verwirklichung. Es wurde in Hessen stattdessen von verschiedenen Gruppierungen des Täuferturns hochgehalten. Die eigentliche Pointe ihres theologischen Ansatzes war ja nicht die gewöhnlich biblizistisch begründete Verwerfung der Kindertaufe als solche, sondern das damit einhergehende Kirchenverständnis. Nur solche Menschen sollten der Kirche Christi angehören, die aus persönlicher Überzeugung im Glauben lebten und ihr Leben gemäß den Geboten Gottes untadelig führten. Kirche sollte Gemeinde der Heiligen in scharfer Trennung von der gottlosen Welt sein und durch eine strenge Kirchenzucht rein erhalten werden.

Eine verstärkte Aktivität von Täufem²² war in den Jahren nach 1528 zunächst in Osthessen, im Grenzgebiet zu Thüringen, zu beobachten gewesen, wo der humanistisch gebildete ehemalige Priester Melchior Rinck²³ (ca. 1493-ca. 1545), der mit Thomas Müntzer im Bauernkrieg gekämpft hatte, Anhänger um sich sammelte. 1531 wurde Rinck verhaftet und sein Kreis von den Behörden zerschlagen. Stattdessen traten nun im Westen, im Gießener und Marburger Raum, andere Täufer auf, die von dem Straßburger Propheten Melchior Hoffmann geprägt waren.

Von den Anhängern der römischen Kirche, aber auch von den Anhängern der obrigkeitlichen Reformation wurden die Täufer kriminalisiert und verfolgt. 1528 erließ Kaiser Karl V. ein sog. „Wiedertäufermandat“, wonach allen, die sich erneut taufen ließen, die Todesstrafe drohte; auch Eltern, die ihre Kinder nicht zur Taufe brachten, sollten mit dem Tode bestraft werden.²⁴ Das Strafmaß knüpfte an das altrömische Recht an; der im 6. Jahrhundert zusammengestellte Codex Iustinianus enthielt bereits ein entsprechendes kaiserliches Edikt, das 413 gegen die Donatisten erlassen worden war. 1529 beschloss der in Speyer versammelte Reichstag – derselbe, auf dem sich die „Protestanten“ mit der berühmten „Speyerer Protestation“ förmlich konstituierten – ein eigenes Täufermandat²⁵ mit denselben Bestimmungen, dem auch die evangelischen Reichsstände zustimmten. Philipp Melanchthon, der zweite Mann der Wittenberger Reformation, befürwortete die blutige Verfolgung der Täufer vorbehaltlos, und selbst Luther, der ursprünglich anders gedachte hatte, ließ sich schließlich überzeugen. Auch im Kurfürstentum Sachsen wurden seitdem Täufer verhaftet und hingerichtet.

22 Zum Täuferturn in Hessen vgl. Christian Hege, *The Early Anabaptists in Hesse*, in: *Mennonite Quarterly Review* 5 (1931), 157-178; Ruth Weiß, *Herkunft und Sozialanschauungen der Täufergemeinden im westlichen Hessen*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 52 (1961), 162-187; Packull, *The Melchiorites and the Ziegenhain Order* (wie Anm. 5), 11f.; Breul, *Bucer und die Anfänge der evangelischen Konfirmation* (wie Anm. 4), 36-42.

23 Werner O. Packull, *Art. Rinck, Melchior*, in: *Theologische Realenzyklopädie* 29 (1998), 215-218.

24 Hans-Jürgen Goertz, *Die Täufer, Geschichte und Deutung*, München 1980, 125f.

25 Johannes Kühn (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Karl V.*, Bd. 7.2, Göttingen 1935, ²1963, 1142f. Vgl. Goertz, *Täufer*, 121-131.

Im Unterschied zu den übrigen evangelischen Landesherren verfolgte Landgraf Philipp der Großmütige auch im Umgang mit den Täufern einen eigenen Kurs.²⁶ Anstatt nach dem kaiserlichen und Speyerer Täufermandat zu verfahren, hielt Philipp sich an ein Verfahren, das er 1528 in einem Erlass juristisch fixiert hatte. Nicht die Hinrichtung, sondern die Überzeugung und Rückgewinnung der Täufer für seine evangelische Landeskirche war sein Ziel. Überführte Täufer sollten belehrt und überzeugt werden. Nur wer sich halsstarrig erwies, sollte binnen 14 Tagen aus dem Land gewiesen werden, freilich mit der Möglichkeit, seinen Besitz zu verkaufen. 1531 und abermals 1537 erließ der Landgraf Täuferordnungen, in denen wiederum Verhör, Überzeugung und Wiedereingliederung reumütiger Täufer im Vordergrund standen, widrigenfalls der Landesverweis drohte. Rückfällige Täuferführer wurden jetzt zwar mit dem Tode bedroht, doch kam diese Strafe in keinem Fall zur Anwendung. Offensichtlich wusste der Landgraf zu unterscheiden zwischen jenen Täufnern, die offenen Aufruhr anrichteten wie 1534/35 im westfälischen Münster – hier beteiligte sich Philipp mit hessischen Truppen an der Seite des altgläubigen Erzbischofs an der Niederschlagung des sog. Täuferreichs – und denen, die friedlich ihrer Glaubensüberzeugung folgten.

Eine dauerhafte Eindämmung des Täuferturns in Hessen war durch diese Maßnahmen freilich nicht erreicht worden. Im Gegenteil, 1537 und 1538 kam es wieder zum massenhaften Auftreten von Täufnern. In dieser Situation besann sich die Kasseler Regierung darauf, dass man einige Monate zuvor eine ganze Gruppe von Täuferführern gefangengesetzt hatte. Im Mai 1536 hatte die Polizei eine nächtliche Versammlung von Täufnern nahe Gemünden an der Wohra ausgehoben und zehn Täuferprediger im landgräflichen Jagdschloss Wolkersdorf im Burgwald inhaftiert.²⁷ Dorthin reiste nun im Sommer 1538 eine Kommission aus dem Hofgerichtssekretär Valentin Breul, dem Marburger Professor Georg Geldenhauer und dem Pfarrer Theodor Fabricius aus Allendorf.²⁸ Die Idee war, die gefangenen Täuferführer in die evangelische Landeskirche zurückzuholen und sie dann als Multiplikatoren zur Rückgewinnung ihrer ehemaligen Glaubensgenossen einzusetzen. Doch die Gespräche blieben erfolglos. Daraufhin bat Landgraf Philipp seinen Lieblingstheologen um Hilfe: den Straßburger Reformator Martin Bucer, den er 1529 im Zusammenhang des Marburger Religionsgesprächs kennen und

26 Wolfgang Breul, Anfänge moderner Toleranz? Philipp und die religiösen Minderheiten, in: Ursula Braasch-Schwersmann/Hans Schneider/Wilhelm Ernst Winterhager (Hg.), Landgraf Philipp der Großmütige 1504-1567. Hessen im Zentrum der Reform. Begleitband zu einer Ausstellung des Landes Hessen. Marburg/Neustadt a. d. Aisch 2004, 105-112, hier: 105-108; Breul, Bucer und die Anfänge der evangelischen Konfirmation (wie Anm. 4), 42-44.

27 Gustav Hamman, Lindenborn. A Typical Incident in Early Anabaptist History in Upper Hesse, in: Mennonite Quarterly Review 51 (1977), 67-69.

28 Günther Franz (Hg.), Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte. Bd. 4: Wiedertäuferakten 1525-1626 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 11,4). Marburg 1951, 184-194.

schätzen gelernt hatte.²⁹ Im Auftrag Philipps hatte Bucer seither erfolgreich an der Beilegung des Abendmahlsstreits weitergearbeitet und mit Melanchthon die Wittenberger Konkordie vereinbart. In Straßburg, das ehemals ein Eldorado für religiöse Dissidenten jeglicher Couleur gewesen war, hatte er selbst Erfahrungen mit Melchior Hoffmann und anderen Täufern gesammelt. Wenn irgendeiner, dann konnte Bucer den richtigen Ton treffen, um auch bei den hessischen Täufern Gehör zu finden.³⁰

Wirklich kam Bucer Mitte Oktober 1538 persönlich nach Hessen. Drei Tage lang, vom 30. Oktober bis zum 1. November 1538, disputierte Bucer in Marburg öffentlich mit den gefangenen Täuferführern, in Anwesenheit von Vertretern der Universität und der Stadt.³¹ Die Gespräche gestalteten sich zäh. Der schwer abzuweisende Hauptvorwurf der Täufer gegen die evangelische Landeskirche war der vielfach beklagte Mangel an christlicher Sittenzucht bei Pfarrern wie bei Gemeindegliedern. Bei dem Straßburger konnten sie damit durchaus auf Verständnis hoffen, doch konnte Bucer ihre Separation von der Landeskirche und ihre theologischen Sonderlehren nicht gutheißen. Im Ganzen jedoch bot Bucers Ekklesiologie Ansatzpunkte, die in den folgenden Wochen zur Grundlage einer Verständigung wurden.

Eine entscheidende Rolle spielte dabei der aus der Kölner Gegend stammende Täuferführer Peter Tesch, der inkognito der Marburger Täuferdisputation beigewohnt und Bucer zu einem vertraulichen Gespräch aufgesucht hatte, in dem beide Möglichkeiten einer Rückkehr der Täufer in die Landeskirche erörterten.³² Gegen Bucers Willen ließ der Marburger Statthalter Tesch inhaftieren, doch scheint er einige Zeit später nach einem persönlichen Gespräch mit dem Landgrafen in Kassel wieder auf freien Fuß gesetzt worden zu sein, nachdem er in der Zwischenzeit weitere gefangene Täuferführer – Hermann Bastian aus Marburg und Peter Lose (Loos) aus Gemünden an der Wohra – von seinem Standpunkt überzeugt hatte.

Mit Bucer war sich Tesch darüber einig geworden, dass als Vorbedingung für eine Rückführung der Täufer in die Landeskirche die Amtsführung der Pfarrer gebessert und eine christliche Kirchenzucht in den Gemeinden aufgerichtet werden müsse. Eben erst hatte Bucer selbst für seine Straßburger Gemeinde entsprechende Überlegungen entwickelt, in einer programmatischen Schrift mit dem Titel „Von

29 Brief Philipps von Hessen an Martin Bucer vom August 1538, in: Max Lenz (Hg.), Briefwechsel Landgraf Philipp's des Grossmüthigen von Hessen mit Bucer. Bd. 1 (Publikationen aus den Königlich Preussischen Staatsarchiven 5), Leipzig 1880. ND Osnabrück 1965, Nr. 14.

30 Zu Bucer vgl. Gottfried Hammann, Martin Bucer 1491-1551, Zwischen Volkskirche und Bekenntnisgemeinschaft, (VIEG 139) Stuttgart 1989; Martin Greschat, Martin Bucer. Ein Reformator und seine Zeit (1491-1551), Münster 2009.

31 Franz, Wiedertäuferakten (wie Anm. 28), 213-239.

32 Ebd., 239-242. Vgl. Packull, The Melchiorites and the Ziegenhain Order (wie Anm. 5), 15f.; Breul, Bucer und die Anfänge der evangelischen Konfirmation (wie Anm. 4), 48f. – Zu Tesch vgl. Packull, a.a.O., 13.

der wahren Seelsorge“.³³ In diesem Sinne sprach sich der Straßburger nun in einem Brief an Landgraf Philipp vom 2. November 1538 dahingehend aus, dass die bevorstehende Tagung in Ziegenhain die Verbesserung der „haushaltung der kirchen“ zu ihrer Aufgabe machen sollte.³⁴

4. Die Ziegenhainer Zuchtordnung – Entstehung und Inhalt

Wirklich gelang es Bucer, seine ekklesiologischen und pastoraltheologischen Vorstellungen, auf deren Basis sich die hessischen Täufer zur Rückkehr in die Landeskirche bereitfanden, in die Realität umzusetzen. Sie fanden Eingang in zwei neue hessische Kirchenordnungen, die im Herbst 1538 erarbeitet wurden: die Ziegenhainer Zuchtordnung und die Kasseler Kirchenordnung. Beide wurden im folgenden Jahr 1539 in Kraft gesetzt und zusammen offiziell, mit dem landgräflichen Wappen auf der Titelseite, gedruckt.³⁵ Diese beiden Ordnungen bildeten fortan die Grundlage der hessischen Kirchenverfassung. Die Kasseler Kirchenordnung³⁶ enthielt vor allem Gottesdienstliturgien nach Straßburger Vorbild, die zunächst nur für die Kirchen in Kassel gedacht waren, bald aber in ganz Hessen verwendet wurden. Von Bedeutung ist hier vor allem das nur im Erfurter Druck enthaltene Formular für die Konfirmationshandlung, dessen Wirkung kaum zu überschätzen ist.³⁷ Wir wollen hier indessen von der Kasseler Kirchenordnung absehen und allein die Ziegenhainer Ordnung in den Blick nehmen.

Die Ziegenhainer Zuchtordnung hat ihren Namen nach dem Ort ihres Entstehens: der Stadt Ziegenhain in der Schwalm, seit der Gebietsreform von 1970 mit Treysa zu Schwalmstadt zusammengeschlossen. Im Herbst 1538 gab es noch nicht die imposanten Wassergräben, die heute noch von der Bedeutung Ziegenhains als stärkster hessischer Festung zeugen; erst im Jahr zuvor hatte der Landgraf mit dem Bau der Befestigungsanlagen begonnen. Aber es gab bereits das Schloss, das seit dem 19. Jahrhundert als Gefängnis dient; hier sind heute die gefährlichsten Strafgefangenen Hessens untergebracht. Dort, im Ziegenhainer Schloss, tagte am 24. oder 25. November 1538 auf Befehl des Landgrafen, der selber nicht zugegen war, eine kleine Versammlung von geistlichen und weltlichen

33 S.o. Anm. 7.

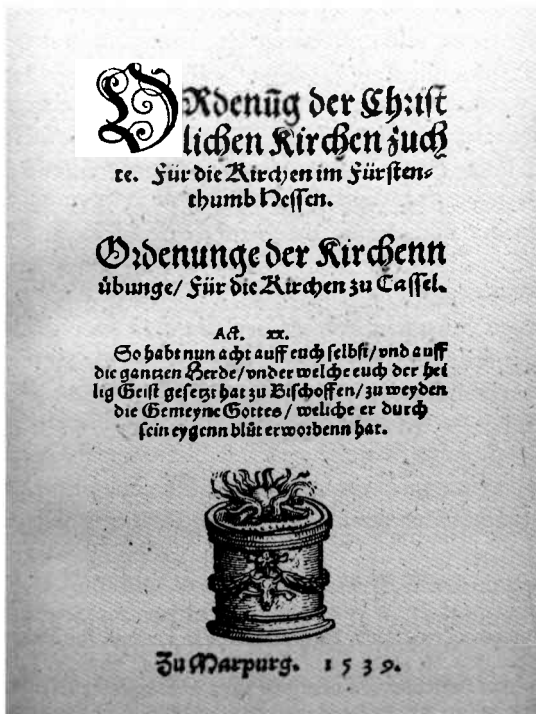
34 Franz, Wiedertäuferakten (wie Anm. 28), 237-239, hier: 239.

35 Faksimiledruck von Alfred Uckelej (Hg.), Die Kirchenordnungen von Ziegenhain und Kassel 1539. In ursprünglicher Form dargeboten und erläutert. Marburg 1939.

36 Ediert in: Sehling, Evangelische Kirchenordnungen 8,1 (wie Anm. 14), 113-130; Ordnung der Kirchenübunge. Für die Kirchen zu Cassel 1539, in: Martin Martin Bucers Deutsche Schriften 7 (wie Anm. 7), 279-318.

37 Vgl. dazu Kurt Frör, Zur Interpretation der Kasseler Konfirmationsordnung von 1539, in: Friedrich Wilhelm Kantzenbach/Gerhard Müller (Hg.), Reformatio und Confessio. Festschrift für Wilhelm Maurer zum 65. Geburtstag, Berlin/Hamburg 1965, 161-179.

Vertretern.³⁸ Von den sechs hessischen Superintendenten waren drei anwesend: Adam Krafft aus Marburg, Tilemann Schnabel aus Alsfeld und Johann Kymäus aus Homberg, der den Sprengel Kassel leitete. Als Vertreter der Universität Marburg hatte man den Theologieprofessor Gerhard Geldenhauer aus Nimwegen hinzugezogen, außerdem waren sechs angesehene Pfarrer dabei, darunter der Hofprediger Dionysius Melander aus Kassel, der 1540 die Zweitehe Landgraf Philipps einsegnete, sowie Johann Pistorius d.Ä. aus Nidda, der spätere Superintendent des Sprengels Alsfeld. Martin Bucer dürfte den Verhandlungen beigewohnt haben, wengleich rechtlich ohne Sitz und Stimme. Unter den Zuhörern war auch der begnadigte Täuferführer Peter Tesch. Neben den Theologen nahmen auch weltliche Amtsträger an der Ziegenhainer Versammlung teil: fürstliche Räte sowie Vertreter der Städte. Damit war die Ziegenhainer Konferenz – wie schon die Homberger Versammlung von 1526 – „ein eigentümliches Mittelding zwischen Synode und Landtag“.³⁹



38 Breul, Bucer und die Anfänge der evangelischen Konfirmation (wie Anm. 4), 49-51.

39 Christian Zippert, Kirchenzucht in Hessen seit Martin Bucer, in: Kirchenzucht. Bericht über eine Tagung der Evangelischen Akademie Hofgeismar vom 13. bis 15. Mai 1966, Kassel 1966, 6-26, hier: 13.

Die Protokolle der Verhandlungen sind verloren. Wir wissen aber, dass es in Ziegenhain eine förmliche Einigung zwischen den hessischen Theologen und Peter Tesch gegeben hat.⁴⁰ Demnach sollte in der hessischen Kirche eine Kirchenzucht mit Handhabung des Banns etabliert werden. Im Gegenzug erklärten sich die Täufer bereit, in die Gemeinschaft der Landeskirche zurückzukehren und auch ihre Glaubensgenossen zu diesem Schritt zu bewegen. Ein demütigender öffentlicher Widerruf sollte ihnen erspart bleiben, dafür verpflichteten sie sich, ein Glaubensbekenntnis vorzulegen, das ihre Übereinstimmung mit der Confessio Augustana dokumentieren sollte. Wirklich haben die ehemaligen Täuferführer bald darauf ein Bekenntnis vorgelegt,⁴¹ das schließlich trotz Bedenken vom Landgrafen akzeptiert wurde; die inhaftierten Täufer wurden freigelassen und zusammen mit zahlreichen Anhängern in die Landeskirche aufgenommen.

Die Ziegenhainer Zuchtordnung fasst die Reformvorschläge Bucers und der Ziegenhainer Delegierten in vier großen Abschnitten zusammen.⁴² Der erste und kürzeste knüpft an die Anfänge der hessischen Reformation an, indem er nachdrücklich die Verpflichtung der Superintendenten einschärft, in ihrem Amt als Visitatoren alle Gemeinden mit gelehrten, frommen und fleißigen Pfarrern zu versorgen – Pfarrern, die gute Prediger, Seelsorger und Lehrer sein sollten.⁴³ Dieses Anliegen war keineswegs banal. Es war bereits Gegenstand der ersten hessischen Kirchenvisitationen gewesen, blieb aber noch auf Jahre hinaus auf der Agenda. Noch lange erwies es sich als schwierig, genügend gut ausgebildete und charakterlich geeignete Pfarrer zu finden. Die zeitgenössische Kritik nicht nur der Täufer an der Befähigung und Amtsführung vieler Pfarrer war nicht unberechtigt.

So wichtig die Versorgung mit guten Pfarrern war, so wenig konnten sie allein Bucers Vorstellungen von einer „wahren Seelsorge“ in der christlichen Gemeinde entsprechen. Der zweite Abschnitt der Ziegenhainer Ordnung sah daher vor, dass in allen Kirchengemeinden neben den Pfarrern eigens sogenannte Älteste oder Presbyter eingesetzt werden sollten.⁴⁴ Dazu sollte man nur die klügsten, bescheidensten, glaubenseifrigsten und bei ihren Mitbürgern angesehensten Männer des Ortes nehmen. Diese Ältesten sollten teils durch die Ratsherren, teils durch die gesamte Gemeinde gewählt und danach öffentlich in ihr Amt

40 Ebd., 50f.

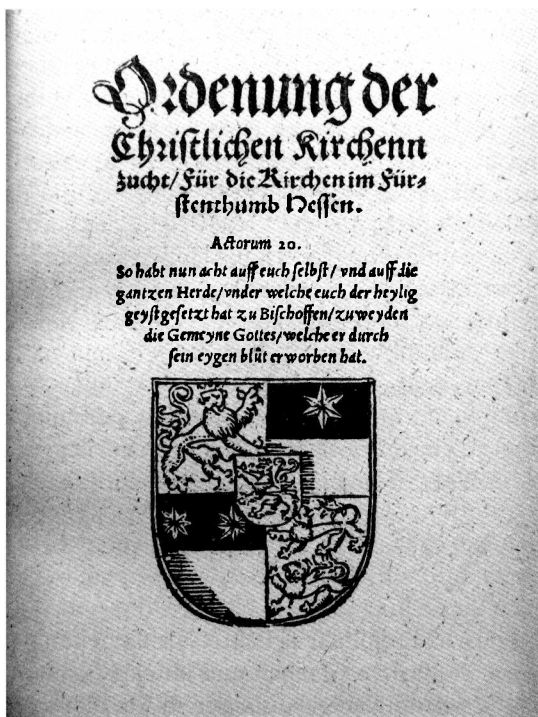
41 Franz, Wiedertäuferakten (wie Anm. 28), 247-257. Vgl. Packull, *The Melchiorites and the Ziegenhain Order* (wie Anm. 5), 18-20.

42 Die Ziegenhainer Zuchtordnung ist ediert in Sehling, *Evangelische Kirchenordnungen* 8,1 (wie Anm. 14), 101-112; Martin Bucers *Deutsche Schriften* 7 (wie Anm. 7), 247-278. Eine von Christian Zippert sprachlich modernisierte Fassung erschien im Jubiläumsjahr 1989: *Ordnung der christlichen Kirchenzucht für die Kirchen im Fürstentum Hessen*, hg. v. der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel 1989. Im Folgenden wird die Ziegenhainer Zuchtordnung (ZZO) nach der Ausgabe in Bucers *Deutschen Schriften* zitiert. Zum Inhalt vgl. Breul, Bucer und die Anfänge der evangelischen Konfirmation (wie Anm. 4), 51-69 nebst 75.

43 ZZO 261,19-262,9.

44 ZZO 262,10-263,23.

eingeführt werden. Ihnen oblag zum einen, über Lehre und Leben der Pfarrer zu wachen. Bei Streitigkeiten über die rechte christliche Lehre oder bei anderen wichtigen Gemeindeangelegenheiten mussten sie vom Pfarrer hinzugezogen werden. Vor allem aber sollten sie gemeinsam mit dem Pfarrer Seelsorge und Hirtendienst in ihrer Gemeinde leisten: sie sollten die Getauften zeit ihres Leben im christlichen Glauben und Leben unterweisen und sie bei Verstößen ermahnen und helfen, Fehler zu beheben. Der Sache nach geht es also um die im vierten Abschnitt der Ordnung genauer spezifizierte Kirchenzucht. Dieses Ältestenam wurde hier ausdrücklich auf das neutestamentliche Vorbild zurückgeführt.



Tatsächlich hatte es Vorbilder in dem seit 1529 in Basel eingeführten Amt der Bannherren bzw. Presbyter und in dem seit 1531 in Straßburg bestehenden Amt der Kirchspielpfleger; in Genf wurde das Ältestenam von Calvin erst 1541 – also zwei Jahre nach der Ziegenhainer Ordnung – eingeführt.⁴⁵ Damit war ein Schritt auf ein partizipatorisches, den täuferischen Vorstellungen entgegenkommendes Gemeindemodell getan. Wir haben es hier mit einer Art Vorläufer der modernen Kirchenvorstände zu tun. In der kurhessischen Kirche hat sich neben dem mo-

45 Wilhelm Maurer, Gemeindezucht, Gemeindeamt, Konfirmation. Eine hessische Säkularerinnerung (Schriftenreihe des Pfarrervereins Kurhessen-Waldeck 2), Kassel 1940, 34f.

dernen Amt der Kirchenvorsteher dieses alte Amt der Kirchenältesten erhalten, die vom Kirchenvorstand und den amtierenden Kirchenältesten gewöhnlich auf Lebenszeit berufen werden.⁴⁶

Die für Bucer so wichtige lebenslange Unterrichtung und Vervollkommnung der Gemeindeglieder im christlichen Glauben und Leben sollte konkret vor allem auf zwei Wegen bewirkt werden: durch die Einführung des kirchlichen Unterrichts und der Konfirmation einerseits, durch die Praktizierung einer Kirchenzucht andererseits.

Der kirchliche Unterricht und die Konfirmation ist das dritte große Thema der Ziegenhainer Zuchtordnung.⁴⁷ Demnach sollten in den Gemeinden die Kinder ab einem bestimmten Alter im Katechismus unterrichtet werden. Pfarrer und Kirchenälteste, aber auch die politische Obrigkeit hatten darüber zu wachen, dass dieser Unterricht regelmäßig stattfand. Nach ausreichender Vorbereitungszeit sollten die Kinder dann an einem der großen Feste des Kirchenjahres – Weihnachten, Ostern oder Pfingsten – feierlich konfirmiert werden: mit einer öffentlichen Prüfung durch den Pfarrer in Gegenwart der Ältesten und der Verpflichtung der Konfirmanden auf Christus und die Kirche. Unter der Fürbitte der Gemeinde sollten die Kinder dann durch Handauflegung eingesegnet und zur Teilnahme am Abendmahl zugelassen werden, wobei man zum Gehorsam gegen das Evangelium und zur Unterwerfung unter die Kirchenzucht ermahnen sollte.

Die Ziegenhainer Ordnung verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Taufe: der Unterricht und die Konfirmation erfüllen den Zweck, diejenigen, die Christus durch die Taufe bereits einverleibt sind, nun auch bewusst zu Christus führen und zu einem Leben in Christus zu erziehen.⁴⁸ Damit konnte der täuferischen Kritik an einer Abkoppelung der Kindertaufe von der Glaubenspraxis begegnet werden.

Am meisten Raum nehmen aber die Bestimmungen zur Kirchenzucht ein, die den vierten und fünften Abschnitt der Ziegenhainer Zuchtordnung bilden.⁴⁹ Das Wort ist heute ungebräuchlich, ja klingt womöglich verdächtig. Kirchenzucht, lateinisch *disciplina*, bedeutet die Erziehung und Ermahnung der Gemeindeglieder im rechten Glauben und im christlichen Leben. Die biblische Grundlage dafür bilden die Anweisungen in Matthäus 18,15-18 über den Umgang mit Gemeindegliedern, die in Sünde gefallen sind. In diesem Sinne sah die Ziegenhainer Zuchtordnung vor, dass sich die Pfarrer und Kirchenältesten besonders um diejenigen Gemeindeglieder kümmern sollten, die entweder gar nicht zum Gottesdienst kamen oder jedenfalls nicht am Abendmahl teilnahmen sowie um solche, die durch ihr unchristliches Leben öffentliches Ärgernis erregten. Die Ziegenhainer Ordnung bietet in diesem Zusammenhang einen regelrechten

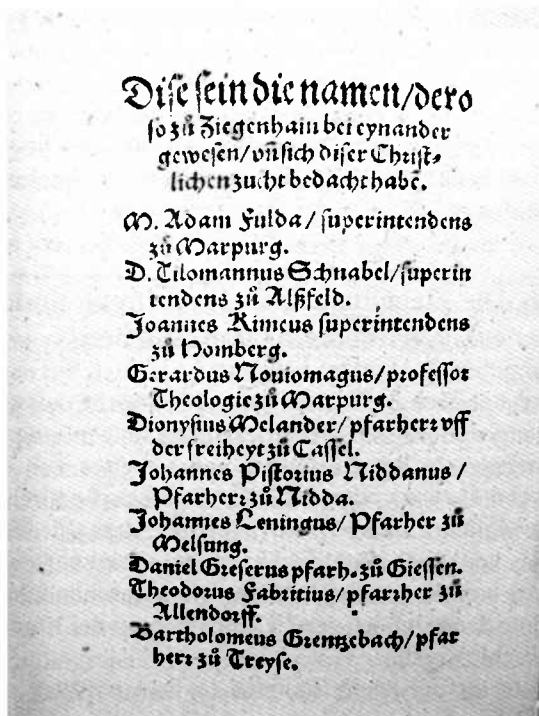
46 Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967, Art. 39f.: www.kirchenrecht-ekkw.de/showdocument/id/17610#s1390002 (4.4.2015).

47 ZZO 263,24-264,28.

48 ZZO 264,6-9.

49 ZZO 265,1-275,22.

Lasterkatalog. Genannt werden: Irrlehre und Sektenbildung; Gotteslästerung in Worten oder Taten, Fluchen und Schwören; Misshandlung oder Anstiftung zum Bösen von Ehefrau, Kindern, Gesinde; Ungehorsam gegen Eltern, Vorgesetzte oder die Obrigkeit; offene Feindschaft gegen den Nächsten; Verleumdung, Beraubung, Verletzung oder sonstige Schädigung des Nächsten, insbesondere Zinswucher; öffentliche Unzucht; Unmäßigkeit in Essen, Trinken oder anderen Äußerlichkeiten.⁵⁰



Solche Menschen sollten zunächst durch einen Kirchenältesten ermahnt werden; in einem zweiten Schritt sollte dieser auch die Freunde und Verwandten des Betroffenen hinzuziehen. Erst wenn dies nichts fruchtete, sollte eine förmliche Vorladung vor den Pfarrer und die Ältesten erfolgen. Durch freundliche Belehrung und sanftmütige Mahnung sollte man die Sünder zu gewinnen suchen. Erst und nur dann, wenn öffentliche Sünder trotz fortgesetzter Ermahnung durch Pfarrer und Älteste verstockt blieben, sollte man sie von der Teilnahme am Abendmahl ausschließen, also den Kirchenbann gegen sie aussprechen; das war freilich dem jeweils zuständigen Superintendenten vorbehalten und sollte, wenn möglich, unter Ausschluss der Öffentlichkeit geschehen. Mit diesen Maßnahmen sollte ein

doppeltes Ziel verfolgt werden: zum einen sollte so die Gemeinde davor bewahrt werden, vom Sauerteig der Sünde verdorben zu werden, zum anderen sollten die Sünder zur Buße und zur Besserung angeleitet werden.

Es waren vor allem diese Bestimmungen zur Kirchenzucht, die in ganz besonderem Maße den Anliegen der Täufer entgegenkamen. Da, wo sonst die lutherischen Kirchen meist nur eine von der politischen Obrigkeit ausgeübte Sittenzucht und Sozialkontrolle kannten, sah die Ziegenhainer Ordnung eine echte, seelsorgerlich auf den Aufbau der christlichen Gemeinde ausgerichtete, von Pfarrern und Kirchenältesten ausübende Gemeindezucht vor. Diese konnte dazu beitragen, auch unter den Bedingungen des volkskirchlichen Modells dem täuferischen Streben nach Verwirklichung einer Gemeinde der Heiligen zu entsprechen. Vor allem die Reinheit der Abendmahlsgemeinschaft, die den hessischen Täufern sehr am Herzen lag, konnte durch die Möglichkeit des Ausschlusses öffentlicher Sünder gewahrt werden.

5. Die Ziegenhainer Zuchtordnung und das Vermächtnis von Homberg

Wilhelm Maurer hat sich vehement gegen Versuche ausgesprochen, die Ziegenhainer Zuchtordnung aus dem Gesamtzusammenhang der hessischen Kirchenverfassungsgeschichte zu deuten und sie etwa von der Homberger Kirchenordnung von 1526 her oder auf die große hessische Kirchenordnung von 1566 hin lesen zu wollen.⁵¹ Daran ist so viel richtig, dass jede dieser Ordnungen zunächst in ihrem konkreten eigenen Entstehungskontext verstanden werden muss. Und doch ist von dem rechtsgeschichtlichen Zusammenhang nicht abzu- sehen. Insbesondere der Vergleich der Ziegenhainer mit der Homberger Ordnung erscheint hier aufschlussreich.

Zunächst ist der institutionelle Rahmen in beiden Fällen vergleichbar. In Homberg wie in Ziegenhain handelte es sich um vom Landgrafen einberufene Versammlungen. Die Teilnehmerschaft war hier wie dort gemischt aus weltlichen wie kirchlichen Amtsträgern. Wir haben es insofern in beiden Fällen mit einem rechtlich nicht klar definierten Mittleren zwischen Landtag und Synode zu tun. Spiritus rector der Veranstaltung war jeweils ein besonderer Vertrauter des Landgrafen: dort Franz Lambert von Avignon, hier Martin Bucer – beides Theologen, die nicht der Wittenberger Reformation Luthers entstammten.

Inhaltlich ist festzustellen, dass mit der Ziegenhainer Zuchtordnung starke gemeindegkirchliche Elemente in das volkskirchliche System der hessischen Landeskirche eingetragen wurden. Damit wurde nachgeholt, was bereits 1526 geplant, dann aber nicht verwirklicht worden war. Die Kirchenzucht, das Ältestenamt und die Konfirmation füllten Lücken, die mit dem Abrücken von der Homberger

51 Maurer, Gemeindezucht (wie Anm. 45), 7f.

Kirchenordnung zwölf Jahre zuvor offengeblieben und nicht nur von den Täufern als solche empfunden worden waren.

Die Homberger Ordnung hatte in ihrem 16. und 17. Kapitel ein Modell einer gemeindlichen Kirchenzucht entworfen, die vom Pfarrer gemeinsam mit der Gemeindeversammlung ausgeübt werden und bis zum Ausschluss aus der Abendmahls- und Kirchengemeinschaft reichen sollte.⁵² Faktisch war die Kirchenzucht dann mit der Kirchendienerordnung von 1537 den Superintendenten in ihrer Eigenschaft als Visitatoren übertragen worden.⁵³ Mit der Ziegenhainer Zuchtordnung wurde die Kirchenzucht nun in die Gemeinden zurückverlagert; die Verhängung des Bannes blieb jedoch an die Zustimmung der vom Landgrafen bestellten Superintendenten gebunden.

Eine weitere Gemeinsamkeit der Ordnungen von Homberg und Ziegenhain liegt in der Einbeziehung von Gemeindegliedern in gemeindeleitende und „seelsorgerliche“ Aufgaben. Die Homberger Ordnung Lamberts hatte die Aufsicht über den Pfarrer und die Handhabung der Kirchenzucht freilich noch der gesamten Gemeindeversammlung übertragen wollen. Demgegenüber sah die Ziegenhainer Ordnung Bucers vor, diese Aufgabe den eigens hierfür gewählten Ältesten zu übertragen. Diese sollten insbesondere Kirchenzuchtsachen möglichst vertraulich, ohne Wissen der Gemeinde, behandeln. Mit der Beteiligung der politischen Obrigkeit an der Bestellung der Ältesten erhielt auch diese hier einen Einfluss.

Schließlich lässt sich auch hinsichtlich der Konfirmation eine gewisse Parallele zwischen beiden Ordnungen konstatieren. Sah die Homberger Ordnung eine evangelische Unterweisung der gesamten Gemeinden vor, die schließlich zu einer initialen Scheidung der „wahren“ von den „falschen Brüdern“ und Gemeindebildung mit einer förmlichen Selbstverpflichtung der Haushaltsvorstände zum christlichen Leben und zur Unterwerfung unter die Kirchenzucht enden sollte, so wurde mit den Ziegenhainer Bestimmungen zur Konfirmation ein ähnliches, nun aber in der individuellen Biographie der einzelnen Gemeindeglieder verankertes und auf Dauer gestelltes Verfahren vorgesehen. An die Stelle der einmaligen, initialen und konstitutiven Gemeindeversammlung der evangelischen Ortsgemeinde trat damit die immer erneute Eingliederung der neu heranwachsenden Kinder in die Gemeinde⁵⁴ – ein stärker integrativer, den volkskirchlichen Realitäten besser entsprechender Ansatz.

Die Homberger Kirchenordnung war auf Grund von Luthers Einrede nicht in Kraft gesetzt worden. Ohne vorherige praktische Erfahrung technokratisch einen „Haufen Gesetze“ einzuführen, war dem Wittenberger Anfang 1527 gefährlich erschienen. Jetzt, zwölf Jahre darauf, hatte die hessische Kirche einschlägige Erfahrungen gesammelt und die Zeit war reif, diese auch in kirchenrechtlich verbindlicher Form zu kodifizieren. Luther hat die neue Ordnung denn auch nicht kritisiert, sondern sie vielmehr als vorbildlich hingestellt. In einem Brief

52 Sehling, Evangelische Kirchenordnungen 8,1 (wie Anm. 14), 54-56.

53 Ebd., 92-100, hier: 94, 98f.

54 Frör, Kasseler Konfirmationsordnung, 179.

an Anton Lauterbach in Pirna vom 2.4.1543 empfahl er sie sogar als Vorbild für das albertinische Sachsen: „Placet exemplum Hassiacae excommunicationis; si idem potueritis statuere, optime facietis.“⁵⁵

Die Ziegenhainer Zuchtordnung hat mit dem Amt der Kirchenältesten schon früh dem „Laienelement“ einen Platz in der hessischen Kirche gegeben. Mit der Einführung des kirchlichen Unterrichts und der Konfirmation hat sie ein bis heute für die Kirchenbindung auch kirchendistanzierter Menschen zentrales Instrument geschaffen. Und mit der Betonung der Kirchenzucht hat sie einen Akzent auf das praktisch gelebte Christentum gesetzt. Die im 19. und 20. Jahrhundert geführten Auseinandersetzungen darüber, ob und inwiefern damit eine Abkehr vom Luthertum und eine Annäherung an reformierte Charakteristika stattgefunden habe, sind heute als anachronistisch erkannt und glücklicherweise überwunden. Fest steht jedoch, dass die hessische Kirche mit der Ziegenhainer Zuchtordnung einen besonderen Weg eingeschlagen hat, mit dem der gemeindegkirchliche Impetus der Homberger Kirchenordnung unter veränderten Bedingungen doch noch wirksam wurde. Und in den wieder auflebenden Diskussionen um die adäquate Gestaltung eines evangelischen Kirchenwesens zwischen Volkskirche und Gemeindekirche kann die Ziegenhainer Ordnung auch heute noch und wieder zu denken geben.

55 WA.B 10, 283f (Nr. 3861), hier: 284,17f. Vgl. Maurer, Gemeindezucht (wie Anm. 45), 22 mit Anm. 28, 37.